



Finanzplatz

Kroatien

Länderprofil Kroatien

Stand: August 2011

Währung: Kuna

Bruttoinlandsprodukt und Budget	2009	2010	2011e	2012f
Reales BIP, in % p.a.	-6,0	-1,2	1,0	2,0
Nominales BIP, in Mrd. EUR	45,7	45,9	47,1	49,7
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	14400	14200	14700	14900
Industrieproduktion, in % p.a.	-9,2	-1,5	1,3	4,7
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-4,1	-4,9	-5,5	-4,8

Inflation und Beschäftigung

Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	14,9	17,6	18,2	17,5
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	1051	1054	1049	1067
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	2,4	1,1	3,0	3,5

Handels und Leistungsbilanz

Güterexporte, in Mrd. EUR	7,7	9,1	9,6	10,4
Güterimporte, in Mrd. EUR	15,1	15,0	15,2	16,0
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-2,4	-0,5	-1,1	-1,4
Leistungsbilanz, in % des BIP	-5,3	-1,1	-2,4	-2,9
Auslandsverschuldung, in % des BIP	99,1	101,2	100,7	96,9

Wechselkurs und Zinsen

Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	5,26	5,49	5,25	5,34
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	7,34	7,29	7,42	7,46
3m Geldmarktsatz ZIBOR (Durchschnitt)	8,9	2,4	2,1	2,4

Länderrating

S&P	BBB-
Moody's	Baa3
Fitch	BBB-

Finanzplatz Kroatien

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Bilanzierung	17
4. Steuern, Abgaben und Recht	18
5. Schiedsgericht für Streitfälle	24
6. Förderungen	25
7. Risikoabsicherung und Finanzierungen	27
8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisenbank Austria d.d.	33
9. Raiffeisenbank Austria d.d.	36
10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisenbank Austria d.d. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	37

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Kroatien zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot oder Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Bank International AG

WKO: AWO-Länderreport Kroatien; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in Kroatien, Eigentum und Forderungen in Kroatien.

Redaktionsschluss: September 2011

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Weg frei für Kroatien?

Kroatien erwirtschaftete im Jahr 2010 ein Pro-Kopf-BIP (nach Kaufkraftparität) von 62 % des Durchschnitts der EU-27 und erreichte damit das gleiche Niveau wie Polen.

Die kroatische Wirtschaft konnte im zweiten Quartal 2011 ein Wachstum von 0,8% im Jahresvergleich verbuchen. Der größte Beitrag stammte wahrscheinlich aus dem Verbrauch der privaten Haushalte. Der Einzelhandel, der um 1,8% gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, unterstützt von touristischen Übernachtungen, mit einem Wachstum von 12,5% gegenüber dem Vorjahr, bekräftigt unsere Erwartungen. Die Investitionen werden aber noch sehr schwach vermutet, nachdem das Volumen der Bauleistung und die Anzahl der ausgegebenen Baugenehmigungen zurückgegangen sind. Die Aussichten für die kroatische Wirtschaft für 2011 sind durchaus positiv. Aufgrund einer ausgezeichneten Entwicklung des Tourismussektors und einer leichten Erholung des Konsums wird für das Gesamtjahr 2011 ein moderates BIP-Wachstum von einem Prozent erwartet. Dennoch liegt das für Kroatien zu erwartende Wachstum des BIP beträchtlich unter dem durchschnittlichen Wachstum Zentral- und Osteuropas. Die Industrieproduktion entwickelt sich rückläufig, und der private Konsum steigt nur langsam an. Die Exporte haben wenig Wettbewerbsfähigkeit, und der ohnehin schwache Arbeitsmarkt leidet unter dem der stagnierenden heimischen Wirtschaft. Die Industrieproduktion bleibt weiterhin eine der schwächsten Teilgebiete mit einem Rückgang von 1,3 % im ersten Halbjahr 2011. Der Außenhandel hat sich im Vergleich zu anderen osteuropäischen Ländern schlecht entwickelt, denn die kroatischen Exporte hatten mit einem hohen Wettbewerb zu kämpfen. Die Außenwirtschaft zeigte wenig Veränderung im ersten Quartal des laufenden Jahres, nur ein leichter Anstieg der Importe und ein Schwinden der Exporte war zu beobachten. Letzterer ist auf eine Dezimierung der Exporte von Schiffen zurückzuführen, die den wichtigsten Exportsektor des Landes darstellen. Das daraus resultierende Handelsdefizit belief sich auf etwa EUR 200 Mio.. In Betrachtung des steigenden Handelsdefizits stieg auch das Leistungsbilanzdefizit leicht an. Sorgen bereitet die starke Zunahme der Staatverschuldung, denn sie hat sich von 29 % vom BIP im Jahr 2008 auf 41 % des BIP im Jahr 2010 drastisch erhöht. Zu Beginn des Jahres stieg die Verschuldung von Banken und Unternehmen an, wohingegen die Verschuldung des Staates aber sank.

Nach wirtschaftlichen Kriterien wäre Kroatien eines der ersten Länder gewesen, die im Zuge der EU-Osterweiterung Mitglied hätten werden sollen. Es hat in den letzten Jahren beeindruckende Fortschritte auf wirtschaftlichem Gebiet gemacht und ist eine starke und krisensichere Volkswirtschaft unter den Beitrittskandidaten. Die Verhandlungen der europäischen Kommission mit Kroatien bezüglich des Beitritts zur EU sind nun erfolgreich verlaufen, und somit ist ein Beitritt Kroatiens mit 1. Juli 2013 wahrscheinlich. Allerdings müssen die übrigen Mitgliedsstaaten dem Beitritt noch zustimmen, und da sich diese Abstimmungen über mehrere Monate hinziehen können, kann sich das Datum des Eintritts zwar noch nach hinten verschieben, was aber als eher unwahrscheinliches Szenario gilt. Ein Termin für ein Referendum zum EU-Beitritt Kroatiens wurde noch nicht festgelegt, dürfte jedoch erst nach den Parlamentswahlen am 4. Dezember 2011 erfolgen. Größere Reformen dürften bis zu diesem Zeitpunkt ausbleiben und ein Sparprogramm zur Budgetkonsolidierung wird nach den Wahlen erwartet.

2. Gesellschaftsrecht

Das kroatische Gesetz über Handelsgesellschaften ist dem österreichischen Gesellschaftsrecht sehr ähnlich und kennt im Wesentlichen dieselben Unternehmensformen:

- den Einzelkaufmann („Trgovac pojedinac“, kurz: „t.p.“);
- die Offene Handelsgesellschaft („Javno trgovačko društvo“, kurz: „j.t.d.“);
- die Kommanditgesellschaft („Komanditno društvo“, kurz: „k.d.“);
- die Stille Gesellschaft („Tajno društvo“)
- die Aktiengesellschaft („Dioničko društvo“, kurz: „d.d.“);
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Društvo s ograničenom odgovornošću“, kurz: „d.o.o.“).

Mischformen wie etwa die GmbH&CoKG („d.o.o. k.d.“) sind zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, werden aber in der Rechtspraxis als zulässig anerkannt. Abgesehen vom Einzelkaufmann und von der stillen Gesellschaft gelten alle oben genannten Formen – anders als im österreichischen Gesellschaftsrecht – als juristische Personen und weisen uneingeschränkte Rechtspersönlichkeit auf. Sie können daher Eigentümer von Mobilien und Immobilien sein, Rechte erwerben, Verpflichtungen übernehmen und vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht klagen und geklagt werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Rechtsformen besteht für ausländische Investoren die Möglichkeit zur Gründung von Zweigniederlassungen („Podružnica“) und Repräsentanzen („Predstavništvo strane osobe“). Letztere haben allerdings keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern erwerben alle Rechte und Pflichten unmittelbar für ihren Gründer.

Als Unternehmensform existiert auch die wirtschaftliche Interessensvereinigung („Gospodarsko interesno udruženje“).

Grundsätzlich steht es Unternehmern frei, jede beliebige Rechtsform für die Ausübung ihrer Tätigkeit zu wählen. Lediglich bei der Ausübung von bestimmten Tätigkeiten (z. B. Banken, Versicherungen etc.) ist eine bestimmte Rechtsform vorgeschrieben.

Ein ausländischer Investor kann anstelle der Gründung einer neuen Handelsgesellschaft Geschäftsanteile oder Aktien einer bereits bestehenden Handelsgesellschaft (welcher Rechtsform auch immer) erwerben und auf diese Weise bereits tätige Unternehmen übernehmen.

Das kroatische Handelsgesellschaftengesetz ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend an das Recht der EU angepasst. Die letzte umfassende Reform wurde im Jahre 2003 umgesetzt.

2.1. Allgemeine Bestimmungen des kroatischen Gesetzes über Handelsgesellschaften

In der Firma eines Einzelkaufmanns müssen sowohl der Vor- und Zuname des Einzelkaufmanns als auch die Bezeichnung „t.p.“ (trgovac pojedinac) aufscheinen.

Die Firma einer Handelsgesellschaft muss in kroatischer Sprache sein und den Geschäftsgegenstand und die Rechtsform wiedergeben. Es kann auch eine abgekürzte Form im Firmenbuch („sudski registar“) eingetragen werden, die im Geschäftsverkehr verwendet werden darf.

Die Firma einer Handelsgesellschaft muss sich deutlich von der Firma eines anderen in das Firmenbuch des gleichen Handelsgerichtes eingetragenen Kaufmannes unterscheiden. Daher sollte im Firmenbuch des jeweiligen Handelsgerichts vor der Gründung überprüft werden, ob die gleiche Firma nicht bereits eingetragen ist.

Der Geschäftsgegenstand einer Handelsgesellschaft wird gemäß der in Kroatien gültigen Klassifizierung in verschiedene Tätigkeiten eingeteilt. Eine Handelsgesellschaft darf grundsätzlich nur jene Tätigkeiten ausüben, welche im Handelsregister eingetragen sind. Deshalb ist es erforderlich, bereits im Gründungsakt den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft genau zu bezeichnen.

Bei der Gründung einer Handelsgesellschaft können Geld, Sachen oder Rechte als Gründungskapital (Stammkapital) eingebracht werden.

Durch Abschluss des Gründungsaktes (bei einer GmbH) bzw. Feststellung der Satzung und Übernahme aller Aktien durch die Gründer (bei einer AG) entsteht die so genannte Vorgesellschaft. Für die Beziehungen zwischen den Gründern gelten vor der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung. Für Verpflichtungen, die im Namen der Handelsgesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister übernommen werden, haften persönlich und solidarisch diejenigen, die sie im Namen der Gesellschaft übernommen haben sowie die Gründer. Werden sie von mehreren Personen übernommen, so haften diese gesamtschuldnerisch und uneingeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen.

In den kroatischen Rechtsvorschriften gibt es keine Bestimmung, wonach ein Geschäftsführer/Vorstandsmitglied angestellt sein oder einen Dienstvertrag haben muss. Strittig sind daher sowohl die Zuordnung des „Vorstandsmitgliedsarbeitsvertrages“ (wie er in Kroatien genannt wird) als auch die Frage, ob im Fall der Abberufung des Geschäftsführers/Vorstandsmitglieds auch die arbeitsgesetzlichen Kündigungsfristen und Vorschriften über die Abfertigung anwendbar sind.

Eine Gesellschaft bzw. ein Einzelkaufmann, können einen oder mehrere Prokuristen bestellen, dessen Ernennung im Firmenbuch eingetragen werden muss. Eine Einschränkung der Prokura ist zwar grundsätzlich zulässig, allerdings nur im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Prokuristen wirksam.

2.2. Firmenbuch (Handelsregister)

Das Firmenbuch wird bei den örtlich zuständigen Handelsgerichten (kroatisch: „Trgovački sud“) geführt. Diese sind für den Sprengel, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet, zuständig.

Das Handelsregister ist öffentlich zugänglich, d. h. es ist ohne Nachweis jeglichen rechtlichen Interesses zulässig, die im Hauptbuch eingetragenen Angaben und die öffentlichen Angaben der Urkundensammlung einzusehen. Außerdem kann ein Auszug aus diesem Register bzw. eine beglaubigte Kopie verlangt werden. Einsicht in Handelsregisterdaten kann – rechtlich unverbindlich – auch im Internet unter <https://sud-reg.pravosudje.hr/SUDREG3/index.jsp> genommen werden. Handelsgesellschaften müssen in das Firmenbuch eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Handelsregister erwirbt die Handelsgesellschaft ihre Eigenschaft als juristische Person. Alle Änderungen betreffend eine eingetragene Handelsgesellschaft (wie z. B. beim Firmenwortlaut, den Gesellschaftern u. ä.) müssen im Firmenbuch eingetragen werden.

2.3. Einzelkaufmann

Das kroatische Gesetz über die Handelsgesellschaften definiert den Einzelkaufmann als eine natürliche Person, die selbständig eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß den Gewerbevorschriften betreibt, und die als solche in das Handelsregister eingetragen ist.

Eine natürliche Person, die gemäß den Gewerbevorschriften tätig ist, kann sich zur Eintragung in das Handelsregister als Einzelkaufmann anmelden, sofern ihr Jahresumsatz den Betrag von HRK 2 Mio. übersteigt. Falls solch eine Person allerdings einen jährlichen Umsatz von mehr als HRK 15 Mio. erzielt, so ist die Eintragung in das Firmenbuch zwingend.

Die Eintragung des Einzelkaufmanns in das Firmenbuch ist konstitutiv.

In der Firma eines Einzelkaufmanns müssen sowohl der Vor- und Zuname des Einzelkaufmanns als auch die Bezeichnung „t.p.“ (trgovac pojedinač) aufscheinen.

2.4. Personengesellschaften

Personengesellschaften sind in Kroatien nicht sehr gebräuchlich. Zumeist werden sie nur gegründet, wenn diese Rechtsform bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zwingend vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Sicherheitsdiensten.

Bei Personengesellschaften muss zumindest ein Gesellschafter eine kroatische juristische oder natürliche Person sein, die den Gläubigern der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten persönlich und uneingeschränkt haftet.

Offene Handelsgesellschaft – OHG

Die OHG (kroatisch: „Javno trgovačko društvo“, kurz „j.t.d.“) ist eine Handelsgesellschaft, in der sich zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen zum Zwecke der dauerhaften Ausübung einer Tätigkeit unter einer gemeinsamen Firma zusammenschließen. Die Gesellschafter haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft uneingeschränkt gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Vermögen. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter, jeder von ihnen allein, berechtigt und verpflichtet, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Die OHG ist eine juristische Person. Sie erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Firmenbuch.

Kommanditgesellschaft – KG

Die KG (kroatisch „Komanditno društvo“, kurz: „k.d.“) ist eine Handelsgesellschaft, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen zwecks dauerhafter Ausübung einer Tätigkeit unter gemeinschaftlicher Firma zusammengeschlossen sind, von denen mindestens eine für die Verpflichtungen der Gesellschaft gesamtschuldnerisch und uneingeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen haftet (Komplementär) und mindestens eine andere Person für die Verpflichtungen der Gesellschaft nur bis zum

Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage haftet (Kommanditist). Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Komplementären geführt. Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen, haben allerdings ein Kontrollrecht. Auch die KG ist eine juristische Person, die ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Firmenbuch erwirbt.

2.5. Kapitalgesellschaften

Zu den Kapitalgesellschaften zählen in Kroatien die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kroatisch: „društvo s ograničenom odgovornošću“, kurz: „d.o.o.“) und die Aktiengesellschaft (kroatisch: „dioničko društvo“, kurz: „d.d.“). Die GmbH ist die mit Abstand beliebteste Unternehmensform in Kroatien (ca. 80 % aller Gesellschaften).

Bei Kapitalgesellschaften bestehen keine Nationalitäts- oder Wohnsitzerfordernisse für die einzelnen Gesellschafter oder Geschäftsführer.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH

Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft, in die eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen Stammeinlagen einbringen, mit denen sie sich an dem im Voraus vereinbarten Stammkapital beteiligen. Die Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen, die Gesellschafter hingegen lediglich bis zur Höhe ihrer übernommenen Stammkapitaleinlage. Eine Einpersonengesellschaft ist zulässig. Es gibt keine Begrenzung der Gesellschafterzahl. Die Gründung einer GmbH ist durch den „One-Stop-Shop“ HITRO.HR wesentlich vereinfacht und beschleunigt worden. Auf der Website von HITRO.HR ist ein Gründungsleitfaden in englischer Sprache publiziert, der für jeden Gründungsschritt alle benötigten Dokumente auflistet. Auch die Formulare können von der Website herunter geladen werden.

Drei der vier zur Gründung erforderlichen Schritte können im Rahmen von HITRO.HR bei der kroatischen Finanzagentur FINA abgewickelt werden. Die Firmengründung dauert im Schnitt maximal zwei Wochen. Trotz der Vereinfachung des Gründungsverfahrens sollten auf jeden Fall ein Rechtsanwalt und ein Steuerberater eingeschaltet werden.

Nach kroatischem Gesellschaftsrecht kann eine GmbH im Wege eines Gründungsaktes (entweder einer Gründungserklärung, oder aber eines Gesellschaftsvertrages) von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden.

Wird die GmbH von einer Person gegründet, so ist eine einseitige schriftliche Erklärung des Gründers über die Gründung einer GmbH (kroatisch: „Izjava o osnivanju“) erforderlich, welche jedenfalls in Form eines Notariatsaktes errichtet werden muss.

Erfolgt die Gründung durch mehrere Personen, ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (kroatisch: „društveni ugovor“) erforderlich, wobei sowohl die Gründungserklärung als auch der Gesellschaftsvertrag der Form eines Notariatsaktes oder einer notariell beurkundeten (solemnisierten) Privaturkunde bedürfen.

Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Gründungserklärung einer GmbH müssen folgenden gesetzlich vorgesehenen Mindestinhalt aufweisen:

- Angaben über die Gründer: Vor- und Familienname bzw. Firmenname und Wohnsitz bzw. Sitz der Gründer, bei natürlichen Personen auch ihre Matrikelnummer/Reisepassnummer;
- Firma und Sitz der Gesellschaft;
- Geschäftsgegenstand der Gesellschaft;
- Gesamtbetrag des Stammkapitals und Höhe der Stammeinlagen jedes einzelnen Gründers, einschließlich des Hinweises darauf, ob es sich dabei um Bar-, Sach- oder Rechtseinlagen handelt.
- Angaben über die Dauer der Gesellschaft: eine Bestimmung, aus der hervorgeht, ob die Gesellschaft auf bestimmte Zeit oder unbefristet gegründet wird;
- Wechselseitige Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, mit Ausnahme der geleisteten Stammeinlage.

Wenn einer der Gründer einer Gesellschaft der kroatischen Sprache nicht mächtig ist, so muss – laut kroatischem Notariatsgesetz – jedenfalls ein gerichtlich beeidigter Übersetzer (kroatisch: „Sudski tumač“) anwesend sein, zumal der gesamte Gründungsvorgang in kroatischer Sprache stattzufinden hat.

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital einer GmbH muss in der Währung der Republik Kroatien angegeben werden und beträgt mindestens HRK 20.000. Die Stammeinlage eines Gründers darf nicht weniger als HRK 200 betragen.

Als Gründungskapital können Geld, Sachen oder Rechte eingebracht werden. Bei einer Bargründung muss jedes Gründungsmitglied vor der Eintragung in das Handelsregister mindestens ein Viertel seiner Stammeinlage einzahlen, wobei der Gesamtbetrag der in bar eingezahlten Einlagen den Betrag von HRK 10.000 nicht unterschreiten darf. Wird die GmbH von einer Person gegründet, so muss das Stammkapital zur Gänze eingezahlt oder aber die Einzahlung des Restbetrages sichergestellt werden. Erfolgt die Gründung der GmbH durch Sach- oder Rechtseinlagen, so ist dazu ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers notwendig. Die Sach- und Rechtseinlagen müssen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vollständig geleistet werden, wobei mindestens die Hälfte des Stammkapitals in bar eingezahlt werden muss. Sollte eine Einlage in Sachen und/oder Rechten geleistet worden sein, so ist zudem vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch eine Revision der Gründung durch einen gerichtlich bestellten Revisor vorzunehmen. Ebenso ist zu beachten, dass bei einer Gründung mit Sachen und/oder Rechten zusätzlich auch eine Geldeinlage in Höhe des Wertes der eingebrachten Sachen oder Rechte zu leisten ist.

Bestellung der Organe der Gesellschaft (Vorstand und gegebenenfalls Aufsichtsrat)

Sofern die Geschäftsführung („Uprava“) nicht schon im Gründungsakt bestellt wurde, erfolgt ihre Bestellung durch Beschluss der Gesellschaftsgründer. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen, den Geschäftsführern (kroatisch: „Direktori“), bestehen, die in der Folge eine Annahmeerklärung vor einem öffentlichen Notar abzugeben haben.

Ist im Gründungsakt ein Aufsichtsrat („Nadzorni odbor“) vorgesehen, so wird auch dieser durch einen Beschluss der Gründer bestellt. Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich kein obligatorisches Organ einer GmbH. Abweichend hiervon muss ein Aufsichtsrat allerdings dann bestellt werden, wenn die GmbH

- a) mehr als 300 Angestellte hat, oder
- b) eine Tätigkeit ausübt, für welche ein besonderes Gesetz die Benennung eines Aufsichtsrates zwingend vorschreibt, oder
- c) mehr als 50 Gesellschafter und ein Stammkapital von mehr als HRK 600.000 hat, oder
- d) Kapitalgesellschaften führt, welche einen Aufsichtsrat haben müssen.

Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch, Firmenstempel, Steuernummer

Zuständig für die Eintragung in das Firmenbuch ist das für den Sitz der GmbH zuständige Handelsgericht. Das Anmeldeformular und bestimmte Beilagen müssen notariell beglaubigt werden.

Zwingender Inhalt der Anmeldung sind:

- der Firmenbezeichnung, Firmensitz und Geschäftsgegenstand der Gesellschaft;
- die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft;
- eine Erklärung der Geschäftsführer, dass ihnen ihre Informationspflicht gegenüber dem Handelsgericht bekannt ist und dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach Artikel 239 des Handelsgesetzes entgegenstehen;
- die Namen bzw. Firmenbezeichnung der Gesellschafter und, sofern sie natürliche Personen sind, auch ihre Einheitliche Bürger-Identifikationsnummer (bei kroatischen Staatsangehörigen) bzw. Reisepassnummer (bei ausländischen Staatsangehörigen).

Das Registergericht stellt nach der Eintragung die Angaben für die Veröffentlichung dem kroatischen Amtsblatt („Narodne novine“) zu. Weiters wird der GmbH ihre Firmenbuchnummer (kroatisch: „Matični broj subjekta“, kurz: „MBS“) zugeteilt.

Nach Erhalt des Beschlusses über die Eintragung in das Firmenbuch muss ein Firmenstempel angefertigt werden.

In einem nächsten Schritt muss beim staatlichen Statistikamt („Drzavni zavod za statistiku“) die Einordnung gemäß der nationalen Klassifikation der Tätigkeiten beantragt werden. Das Statistikamt erteilt dem Unternehmen eine Steuernummer (kroatisch: „Matični broj“, kurz: „MB“) und eine Chiffre für seine Tätigkeit. Weiters ist die Gründung des neuen Unternehmens bei der Steuerverwaltung anzuzeigen.

Gründungskosten

Die Gründungskosten inklusive Anwaltskosten und Notar- und Gerichtsgebühren betragen bei einem Stammkapital in Höhe von HRK 20.000 in der Regel rund EUR 2.700, wobei der Betrag des Stammkapitals jedenfalls getrennt zu entrichten ist.

Pensionsversicherung, Krankenversicherung

Arbeitgeber, juristische und natürliche Personen, die zur Zahlung von Pensionsabgaben verpflichtet sind, müssen den Beginn der Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb von 15 Tagen der zuständigen (je nach Firmensitz) Pensionsversicherung melden. Auch jeder Neuangestellte muss bei der Versicherung gemeldet werden. Ebenso muss innerhalb von 15 Tagen eine Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse erfolgen.

Eröffnung eines Girokontos

Nach Erhalt des Beschlusses über die Einordnung des Statistikamtes ist bei einer Geschäftsbank ein Girokonto (kroatisch: „Tekući račun“) zu eröffnen. Dem Antrag auf Kontoeröffnung sind jedenfalls der Eintragungsbeschluss des Handelsgerichtes sowie der Einordnungsbeschluss des Staatlichen Amtes für Statistik beizulegen.

Aktiengesellschaft

Diese ist eine Handelsgesellschaft, an der die Gesellschafter (Aktionäre) mit Einlagen in das in Aktien aufgeteilte Grundkapital beteiligt sind. Die Gesellschaft haftet für ihre Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen, während die Aktionäre lediglich beschränkt bis zur Höhe der von ihnen übernommenen Grundkapitaleinlage haften. Eine Aktiengesellschaft kann auch nur einen Aktionär haben.

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft sollten auf jeden Fall ein Rechtsanwalt und ein Steuerberater eingeschaltet werden.

Eine Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden.

Es bestehen zwei Gründungsformen, die Simultan- und die Sukzessivgründung. Hier wird lediglich auf die Simultangründung einer Aktiengesellschaft eingegangen.

Die Satzung der Aktiengesellschaft sollte die Ausgabeform der Aktien (Aktienurkunden bzw. Zwischenscheine oder immaterielle Form) festlegen. Der Vorstand der Aktiengesellschaft führt ein Aktienregister (kroatisch: „registar dionica“), worin alle Inhaber von Namensaktien, die Anzahl der Aktien, die sie besitzen, und – falls Nennbetragsaktien ausgestellt wurden – deren Nennwert sowie die Nummern der Aktien eingetragen werden.

Nur wer in das Aktienregister eingetragen ist, gilt gegenüber der Gesellschaft als deren Aktionär. Werden die Aktien in immaterieller Form ausgestellt, so ist der Stand des Kontos des jeweiligen Aktionärs, das für die Aktien der Gesellschaft bei dem gesetzlich dazu bevollmächtigten Institut (der Zentralen Depotagentur, kroatisch: „Središnja depozitarna agencija“) geführt wird, maßgeblich. Die Übertragung der in materieller Form ausgestellten Aktien erfolgt durch Indossament oder Zession. Sind die Aktien nicht zur Gänze eingezahlt, so setzt ihre Übertragung einen schriftlichen Zessions- bzw. Kaufvertrag voraus, auf dem die Unterschrift des Verkäufers notariell beglaubigt ist.

Die Gründer der Aktiengesellschaft legen die Satzung fest. Dieser Vorgang bedarf der notariellen Beurkundung und bei Handeln durch Dritte auch einer notariell beglaubigten Vollmacht.

Der Beschluss über die Festlegung der Satzung muss folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- die Gründer, mit Angabe ihres (Wohn)Sitzes;
- den Nennbetrag, falls Nennbetragsaktien ausgestellt werden, sonst nur die Anzahl der (Stück-)Aktien, den Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die jeder Aktionär übernimmt;
- den eingezahlten Betrag des Grundkapitals;
- die Erklärung der Gründer über die Annahme der Satzung.

Die Satzung der Gesellschaft muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- den Geschäftsgegenstand;
- die Höhe des Grundkapitals;
- die Aufteilung des Grundkapitals in Nennbetrags- oder in Stückaktien, die Nennbeträge und die Anzahl der Nennbetragsaktien bzw. die Anzahl der Stückaktien sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;
- ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen ausgestellt werden;
- die Anzahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- die Art und Form der Bekanntmachung der Mitteilungen der Gesellschaft;
- die Dauer und die Auflösung der Gesellschaft.

Die Gründer sind verpflichtet, vor einem öffentlichen Notar die Erklärung abzugeben, dass sie eine Aktiengesellschaft gründen und damit die Pflicht zur Einzahlung der Aktien übernehmen.

Wenn einer der Gründer einer AG der kroatischen Sprache nicht mächtig ist, so muss laut kroatischem Notariatsgesetz ein gerichtlich beeidigter Dolmetscher anwesend sein, da der gesamte Gründungsvorgang in kroatischer Sprache stattzufinden hat.

Grundkapital und Grundeinlagen

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss in der Währung der Republik Kroatien angegeben werden und beträgt mindestens HRK 200.000. Die Gesellschaft kann entweder Nennwertsaktien oder Stückaktien ausstellen. Der minimale Nennwert einer Nennwertsaktie muss ebenfalls in HRK angegeben werden und mindestens HRK 10 betragen. Bei Stückaktien wird das Grundkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei der mit einer einzelnen Aktie verbundene Anteil am Grundkapital den Betrag von HRK 10 ebenfalls nicht unterschreiten darf.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft kann als Bar-, Sach- oder Rechtsgründung erfolgen, wobei die Aktionäre die Aktien gegen Einzahlung von Geld-, Sach- oder Rechtseinlagen übernehmen. Bei einer Bargründung setzt die Eintragung in das Handelsregister voraus, dass jedes Gründungsmitglied zumindest ein Viertel des Wertes jeder Aktie eingezahlt hat. Erfolgt die Gründung der Aktiengesellschaft durch Sach- oder Rechtseinlagen, ist dazu ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers erforderlich. Ebenfalls zu beachten ist, dass bei der Sach- und Rechtsgründung das Grundkapital zur Gänze einzuzahlen ist.

Die Aktien können auf Inhaber oder auf Namen lauten. Sind die Aktien bei der Gründung nicht zur Gänze eingezahlt, so dürfen nur Namensaktien oder Zwischenscheine, die den Anteil an einer Aktiengesellschaft bestätigen, ausgegeben werden. Immaterielle Aktien müssen ebenfalls als Namensaktien ausgegeben werden. Die Aktien können entweder al pari (d. h. der Nominalwert der Aktie bzw. der Anteil am Grundkapital entspricht dem geleisteten Betrag) oder super pari (d. h. der Nominalwert der Aktie bzw. der Anteil am Grundkapital ist niedriger als der geleistete Betrag) ausgegeben werden.

Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates und des Wirtschaftsprüfers für das erste Geschäftsjahr hat durch notariell beglaubigten Beschluss der Gründer zu erfolgen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines der Vorsitzende ist. Die Aufsichtsratsmitglieder können längstens für den Zeitraum bis zur ersten Hauptversammlung bestellt werden, in welcher der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen und wird vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewählt.

Gründungsbericht

Die Gründer müssen einen schriftlichen Bericht über den Gründungsvorgang, der insbesondere alle Umstände zur Überprüfung der Angemessenheit von Leistungen oder Übernahmen von Sach- oder Rechtseinlagen beinhaltet, erstellen.

Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen den Gründungsvorgang.

Ist ein Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied gleichzeitig auch Gründer, sind bei der Gründung Aktien auf Rechnung eines der Mitglieder der genannten Organe übernommen worden, wurden einem Gründer Sondervorteile eingeräumt, oder ist die Gründung durch Sacheinlagen erfolgt, so muss ein Sonderprüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beigelegt werden.

Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Sitz der AG zuständigen Handelsgericht. Die Eintragung setzt eine notariell beglaubigte Anmeldung voraus, welche die gesetzlichen Mindestinhalte, die in das Firmenbuch eingetragen werden, aufweisen muss. Dazu muss die Gesellschaft oder ein von ihr Bevollmächtigter ein spezielles Formular in zweifacher Ausfertigung in der Schrift des Typs „Courier“ ausfüllen und notariell beglaubigen lassen.

Die gesetzlichen Mindestinhalte der Anmeldung sind:

- Firmenbezeichnung, Firmensitz und Geschäftsgegenstand der Gesellschaft;
- die Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft;
- Angaben über die Höhe des für die ausgegebenen Aktien eingezahlten Betrages und die Form der Einzahlung;

- eine Erklärung der Vorstandsmitglieder, dass ihnen ihre Informationspflicht gegenüber dem Handelsgericht bekannt ist und dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach Artikel 239 des Handelsgesetzes entgegenstehen;
- die Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, ihre Einheitliche Bürger-Identifikationsnummer (für kroatische Staatsangehörige) bzw. Reisepassnummer (für ausländische Staatsangehörige) sowie ihr Wohnsitz;
- wenn die Gesellschaft nur einen Aktionär hat, die Angaben über diesen Aktionär (Name/Firmenbezeichnung, Wohnsitz/Sitz, Reisepassnummer).

Die weiteren Schritte (Firmenstempel, Einordnung durch Statistikamt, Steuerliche Registrierung, Pensions- und Krankenversicherung und Eröffnung eines Girokontos und Bescheid über minimale technische Voraussetzungen) gleichen jenen bei der Gründung einer GmbH.

Gründungsfortsetzung

Die zwischen der Gesellschaft und Aktionären, deren Aktienanteil mehr als 10 % des Grundkapitals beträgt, innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Registrierung der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge, aufgrund derer die Gesellschaft Sachen oder Rechte zu einem 10 % des Grundkapitals gleichen oder überschreitenden Preis erwirbt, sind nur dann gültig, wenn sie von der Hauptversammlung genehmigt und in das Firmenbuch eingetragen worden sind. Ein solcher Vertrag bedarf der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine strengere Form (Notariatsakt, solemnisierte Privaturkunde) vorsieht.

2.6. Zweigniederlassung

Eine Handelsgesellschaft, aber auch ein Einzelkaufmann, kann außerhalb ihres Sitzes eine Zweigniederlassung (kroatisch: „Podružnica“) eröffnen, wo sie ihre Tätigkeit ausübt. Zweigniederlassungen sind keine juristischen Personen. Ihre Rechte und Pflichten werden der (Mutter-)Gesellschaft zugerechnet. Die Zweigniederlassung ist unter ihrer eigenen Firma tätig und muss dabei ihren Sitz und den Sitz der Gründer angeben.

Inländische Zweigniederlassungen sind von Zweigniederlassungen ausländischer Personen zu unterscheiden. Eine inländische Zweigniederlassung kann von einer in Kroatien registrierten Handelsgesellschaft gegründet werden, sofern dies im Gründungsakt (Gründungserklärung bzw. Gesellschaftsvertrag) vorgesehen ist. Ausländische juristische Personen haben für die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten in Kroatien eine Zweigniederlassung zu gründen.

Ausländische Handelsgesellschaften und Einzelkaufleute sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Kroatien Inländern grundsätzlich gleichgestellt (lediglich bei einem Staat, welcher nicht Mitglied der WTO ist, bedarf es des Nachweises des Vorliegens von Reziprozität).

Achtung: Zweigniederlassungen müssen einen Niederlassungsleiter mit Wohnsitz in der Republik Kroatien haben!

Sollte eine ausländische Handelsgesellschaft bereits eine kroatische Tochtergesellschaft (z. B. in Form einer kroatischen GmbH) gegründet haben, so steht dies der Gründung einer Zweigniederlassung nicht entgegen.

Trägerin der Rechte und Pflichten der Zweigniederlassung ist die Gründergesellschaft. Eine Zweigniederlassung kann im Namen der Gründergesellschaft alle Tätigkeiten ausüben, die zum Unternehmensgegenstand der Gründergesellschaft gehören. Eine Zweigniederlassung tritt immer sowohl unter ihrer eigenen als auch unter der Firma des Gründers auf, und sie muss dabei ihren eigenen Sitz und denjenigen des Gründers anführen.

Die Regelungen über die Filialen inländischer Personen sind auf die Zweigniederlassungen ausländischer Personen sinngemäß anzuwenden.

Die Gründung der Zweigniederlassung erfolgt durch Beschluss des Einzelkaufmanns oder des zuständigen Gesellschaftsorgans in Übereinstimmung mit dem Gründungsakt bzw. der Satzung der Gesellschaft.

Für jede Zweigniederlassung hat der Gründer zumindest einen Vertreter zu bestellen. Dabei kommt es auf die Personenidentität der Bestellten nicht an, d. h. ein und dieselbe Person kann zum Vertreter mehrerer Zweigniederlassungen bestellt werden. Wenn zwei oder mehrere Zweigniederlassungen errichtet werden, muss eine als Hauptzweigniederlassung bezeichnet werden.

2.7. Repräsentanzen ausländischer Personen

Eine ausländische Person ist zur Gründung einer Repräsentanz berechtigt, sofern dies der Förderung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland und der Herstellung von Geschäftsbeziehungen zwischen ausländischen und inländischen Unternehmern und anderen juristischen Personen dient.

Gemäß dem kroatischen Gesetz über Handel und der Verordnung über die Voraussetzungen für die Gründung und die Arbeit von Repräsentanzen ausländischer Personen in Kroatien kann eine ausländische Person

- zum Zwecke der Marktforschung,
- zur Vorbereitung des Abschlusses bestimmter Verträge (darunter fallen: Verträge über die Aus- und Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die der Förderung und Entwicklung der Produktion dienen; Verträge über eine langfristige Produktionskooperation; Verträge über wirtschaftlich-technische Zusammenarbeit und Verträge über ausländische Investitionen) sowie
- zu Marketing- und Informationszwecken

eine oder mehrere Repräsentanzen gründen.

Ausgenommen ist der Bereich der „Landesverteidigung“. Nur Repräsentanzen für Agenturtätigkeiten im Luftverkehrsbereich sind befugt, eigene Transportdokumente (z. B. Tickets) zu verkaufen, wobei eine solche Tätigkeit mit Verträgen über den Verkauf dieser Transportdokumente, mit internationalen Verträgen und Vorschriften, die das Devisengeschäft regeln, im Einklang stehen muss.

Die Repräsentanz verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern wird der ausländischen (juristischen) Person zugerechnet. Der Gründer ist gegenüber der Repräsentanz weisungsbefugt. Vertretungsbefugt ist der Leiter der Repräsentanz oder eine andere in der Repräsentanz beschäftigte und vom Gründer bevollmächtigte Person.

Für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Repräsentanz ist deren Eintragung in das Register der Repräsentanzen ausländischer Personen beim Wirtschaftsministerium (kroatisch: „Ministarstvo gospodarstva“) erforderlich.

2.8. Unternehmenszusammenschlüsse und Übernahmen

Innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach der Zustellung der Genehmigung durch die HANFA (Kroatische Agentur zur Aufsicht von Finanzdienstleistungen) bzw. nach ergebnislosem Ablauf der vierzehntägigen Frist, in welcher die Genehmigung der HANFA erteilt worden sein sollte, ist ein bedingungsloses Angebot für die Übernahme zu veröffentlichen (mögliche Bedingung: Der Anbieter führt in dem Angebot an, dass er die belasteten Aktien oder die deponierten Aktien nicht annehmen wird, falls die Anzahl dieser Stimmen und die Anzahl der Stimmen, über die er bereits verfügt, zusammen 50 % der Stimmen in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft nicht überschreiten). Das Angebot gilt 30 Tage, die Gültigkeitsdauer kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z. B. im Falle der Veröffentlichung eines Konkurrenzangebotes) verlängert werden. Alle Angebote müssen im Amtsblatt der Republik Kroatien und zusätzlich in einer nationalen kroatischen Tageszeitung veröffentlicht werden.

2.9. Wirtschaftliche Interessenvereinigung

Die wirtschaftliche Interessenvereinigung ist eine juristische Person, die von zwei oder mehreren natürlichen und juristischen Personen mit dem Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern und zu steigern, ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet wird. Die Tätigkeit dieser Interessenvereinigung soll in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder stehen und hat im Verhältnis zu dieser lediglich Hilfscharakter.

3. Bilanzierung

Unternehmer (Personen, die eine Erwerbstätigkeit wegen Erzielung von Gewinn vornehmen) sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach dem Rechnungslegungsgesetz und nach internationalen Standards in kroatischer Sprache zu führen.

Alle Eintragungen in die Geschäftsbücher werden auf der Grundlage von ordnungsgemäßen und glaubhaften Buchführungsunterlagen vorgenommen.

Die Geschäftsbücher bestehen aus:

- Journal: hier werden chronologisch geordnet die buchmäßigen Änderungen eingetragen
- Hauptbuch: buchmäßige Aufzeichnung von Änderungen, die im Vermögen, Verbindlichkeiten, Kapital, Aufwendungen, Einkünften und Geschäftsergebnissen entstanden sind
- Hilfsbücher

Journal und Hauptbuch müssen elf, die Hilfsbücher sieben Jahre aufbewahrt werden.

Die Handelsgesellschaften haben folgende Finanzberichte zum Ende der Berichtsperiode (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) vorzubereiten:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Geldflussrechnung (Finanzflussrechnung)
- Eigenkapitalspiegel
- Erläuterungen zum Jahresbericht

Die Finanzberichte werden elf Jahre lang aufbewahrt.

Die Unternehmer werden aus Rechnungslegungsgründen als kleine, mittelgroße und große Unternehmer klassifiziert.

Kleine Unternehmer

- Gesamtaktiva bis HRK 27 Mio.
- Ertrag bis HRK 54 Mio.
- 50 Beschäftigte

Mittelgroße Unternehmer

Erfüllen zwei der obgenannten Kriterien, überschreiten aber nicht mehr als zwei der nachstehenden drei Kriterien:

- Gesamtaktiva bis HRK 108 Mio.
- Ertrag bis HRK 216 Mio.
- 250 Beschäftigte

Große Unternehmer:

Überschreiten zumindest zwei der obgenannten drei Kriterien für mittelgroße Unternehmer.

Große Unternehmer sind u. a. auch:

Banken, Bausparkassen, Versicherungsgesellschaften, Leasinggesellschaften.

Die Klassifizierung der Unternehmer ist ausschlaggebend für die Verpflichtung zur Bekanntmachung von Finanzberichten und zur Prüfung der Finanzberichte. Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Finanzberichte öffentlich zu publizieren.

4. Steuern, Abgaben und Recht

Nach dem derzeit gültigen Steuersystem gibt es in Kroatien folgende Steuern:

- Gewinnsteuer („Porez na dobit“);
- Einkommensteuer („Porez na dohodak“);
- Mehrwertsteuer („Porez na dodanu vrijednost“);
- Sondersteuern für bestimmte Produkte (für Erdöl und Erdölderivate, Tabakwaren, Alkohol, alkoholfreie Getränke, Bier, Kaffee, Personenkraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge, Luxusartikel) („Posebni porezi“);
- Grunderwerbsteuer („Porez na promet nekretnina“);
- Kommunalsteuern (Einnahmen der lokalen Verwaltung) („Zupanijski porez“ und „Opcinski porez“).

Tipp: Eine guter Überblick über alle Steuern in Kroatien sowie alle Steuergesetze und -verordnungen ist auch in englischer Sprache auf der Website der kroatischen Steuerverwaltung publiziert <http://www.pu.mfin.hr/en/index.asp>.

4.1. Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer wird in Kroatien durch das Gewinnsteuergesetz („Zakon o porezu na dobit“) und Verordnungen dazu geregelt.

Gewinnsteuerpflichtig sind Handelsgesellschaften und andere juristische Personen sowie inländische Niederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften, die eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben.

Ebenfalls gewinnsteuerpflichtig sind natürliche Personen, die Einkommen nach den Bestimmungen über die Einkommensbesteuerung erzielen und erklären, anstelle der Einkommensteuer Gewinnsteuer entrichten zu wollen, sowie natürliche Personen, die ihr Einkommen durch Gewerbe oder durch mit dem Gewerbe gleichgestellte Tätigkeiten erzielen, sofern sie in der Vorperiode

- Gesamteinnahmen von mehr als HRK 2 Mio. erzielt haben,
- ein Einkommen von mehr als HRK 400.000 erzielt haben oder
- Anlagevermögen im Wert von mehr als HRK 2 Mio. besessen haben oder
- im Jahresdurchschnitt mehr als 15 Mitarbeiter beschäftigt haben.

Offene Investmentfonds unterliegen nicht der Gewinnsteuerpflicht.

Steuerbemessungsgrundlage ist der nach den gesetzlichen Bestimmungen verminderte oder erhöhte Buchgewinn, der durch die nach IAS geführten Geschäftsbücher und Finanzberichte bestimmt wird, soweit die Steuervorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.

Der Gewinnsteuersatz beträgt 20 %.

Im Rahmen der Besteuerung des Gewinns sieht das kroatische Gewinnsteuergesetz eine Quellensteuer in Höhe von 15 % auf folgende Zahlungen Steuerpflichtiger an ausländische juristische Personen vor:

1. Lizenzgebühren (für Reproduktionsrechte, Patente, Lizenzen, Markenzeichen, Produktionsformeln u. A.)
2. Dividenden und andere Gewinnanteile
3. Zinsen
4. Entgelte für Marktforschung, Steuerberatung, wirtschaftliche Beratung und Wirtschaftsprüfung

Die Quellensteuer ist vom kroatischen, gewinnsteuerpflichtigen Unternehmen selbst zu veranlagern und zu zahlen.

Als Ausnahme wird die Quellensteuer nicht erhoben auf:

1. Zinsen auf Kredite für den Kauf von Betriebsmitteln für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen
2. Zinsen auf Kredite von ausländischen Banken und anderen ausländischen Finanzinstitutionen
3. Zinsen aus staatlichen und industriellen Obligationen ausländischer juristischer Personen

Das DBA zwischen Österreich und Kroatien sieht jedoch eine Begrenzung der Quellensteuer wie folgt vor:

- Lizenzgebühren: Die Zahlung von Lizenzgebühren ist quellensteuerfrei.
- Dividenden: Bei Beteiligungen von nicht unter 10 %, die mindestens ein Jahr gehalten werden, ist die Ausschüttung von Dividenden nach Österreich quellensteuerfrei. Bei Beteiligungen unter 10 % ist der Quellensteuersatz auf 10 % ermäßigt.
- Zinsen: Der Quellensteuersatz auf Zinsen ist ermäßigt und beträgt 10 %.
- Beratungsleistungen (Steuerberatung, wirtschaftliche Beratung, Wirtschaftsprüfung) und Marktforschung, die von österreichischen Unternehmen erbracht werden, sind quellensteuerfrei.

4.2. Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird in Kroatien durch das Einkommensteuergesetz („Zakon o porezu na dohodak“) geregelt.

Einkommensteuerpflichtig ist jede inländische und ausländische natürliche Person, die Einkommen in Kroatien erzielt. Ein inländischer Steuerpflichtiger zahlt Einkommensteuer auf das im Inland und Ausland erzielte Welteinkommen (unbeschränkte Steuerpflicht), wobei persönliche Freibeträge geltend gemacht und bei bestimmten Einkunftsarten Verluste aus Vorjahren vorgetragen werden können.

Ein ausländischer Steuerpflichtiger zahlt Einkommenssteuer nur auf das in Kroatien erzielte Einkommen (Quelleneinkommen), wobei der persönliche Grundfreibetrag und bei bestimmten Einkunftsarten Verluste aus Vorjahren vorgetragen werden können.

Das kroatische Einkommensteuergesetz unterscheidet die folgenden Einkunftsarten:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit : Gewerbe, freie Berufe, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Vermögen und Vermögensrechten: Verpachtung, Vermietung oder Wiederverkauf von Immobilien, Einkommen aus Autorenrechten und Rechten an Intellektuelleigentum

- Kapitaleinkünfte: Diese Einkunftsart ist im internationalen Vergleich spezifisch und schließt das Folgende nicht ein:
 - Dividenden und andere Anteile am Gewinn von Handelsgesellschaften
 - Zinsen aus Spar- und anderen Einlagen bei Banken, Sparkassen sowie Spar- und Kreditgenossenschaften,
 - Zinsen aus gesetzlich emittierten Wertpapieren
 - Einkünfte aus der nicht gewerblichen Veräußerung von Finanzvermögen.
- Einkünfte aus Versicherung
- Andere Einkünfte

Einkommensteuersätze 2007 in % des monatlichen Bruttogehalts: Bruttoeinkommen pro Monat (nach Abzug möglicher Steuerfreibeträge)	Steuersatz
Kuna 0 bis 3.200	15 %
> Kuna 3.200 bis 8.000	25 %
> Kuna 8.000 bis 22.400	35 %
> Kuna 22.400	45 %

Steuerpflichtige können einen Grundfreibetrag von HRK 1.600 monatlich geltend machen. Weitere persönliche Freibeträge sind abhängig von der Familiensituation möglich. Gemeinden und Städte können einen Zuschlag auf die Einkommensteuer vorschreiben („Prirez“/Stadtsteuer), vgl. dazu Kapitel „Kommunalsteuern“.

4.3. Mehrwertsteuer

Die Regelung der Mehrwertsteuer erfolgt durch das Mehrwertsteuergesetz. Dieses entspricht in den meisten Punkten (Ort der Lieferung und Leistung etc.) den EU-Regelungen.

Der Steuerpflichtige

Steuerpflichtig sind alle Unternehmer mit ihrem Unternehmen unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person (freie Berufe, Gewerbebetrieb) oder eine juristische Personen (Kapital- oder Personengesellschaft) handelt.

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt derzeit bei Kuna 85.000.

Der Steuergegenstand

Der Mehrwertsteuer (im Folgenden: MWSt) unterliegen:

- Lieferungen aller Art von Gütern sowie alle Dienstleistungen, deren Ort als Inland definiert ist (vom Unternehmer gegen Entgelt erbracht)
- Der Eigenverbrauch (Güter aus dem eigenen Unternehmen für den Privatgebrauch, Dienstleistungsnutzung für den Eigenbedarf etc.)
- Wareneinfuhr

Unter Anderem entfällt in den folgenden Fällen bei der Einfuhr nach Kroatien die Mehrwertsteuer:

- Vorübergehende Einfuhr zollfreier Güter
- Einfuhr humanitärer Hilfsgüter (außer Erdöl und -derivate, Tabak und -waren, Alkohol, alkoholische Getränke)
- Einfuhr von Gütern im Transitverkehr (einschließlich aller Beförderungs- und Versanddienstleistungen)

Bei der Ausfuhr ins Ausland fällt keine MWSt an.

Der Steuersatz

Der Normalsteuersatz liegt bei 22 % und gilt für alle steuerpflichtigen Umsätze. Ein Null-Steuersatz gilt für: Milchprodukte, Brot, Arzneimittel auf der Arzneimittelliste des staatlichen Krankenversicherungsträgers sowie Implantate, Fachbücher und Lehrbücher, wissenschaftliche Zeitschriften, Kinovorstellungen. Weiters gilt ein Steuersatz von 10 % für die Unterbringung von Gästen in kommerziellen Objekten des Gastgewerbes, wozu auch Schiffe gehören.

Unechte Steuerbefreiungen

Von der MWSt befreit (ohne Recht auf Vorsteuerabzug) sind:

- die Vermietung von Wohnräumen
- Dienstleistungen von Banken, Sparkassen, Spar- und Kreditgenossenschaften sowie Versicherungen und Rückversicherungen (diese Befreiung knüpft an die Institution an, nicht an die Art der Dienstleistung, was nicht EU-konform ist.)
- Glücksspiele und Wetten
- Dienstleistungen im Gesundheitswesen
- Leistungen und Lieferungen von Sozialämtern, Kindergärten, Schüler- und Studentenheimen, Glaubensgemeinschaften
- Leistungen von öffentlichen Kultureinrichtungen wie Museen, Galerien, Bibliotheken usw.

Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich ist die Bemessungsgrundlage das vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelt.

Bei Importlieferungen ist die Bemessungsgrundlage der Zollwert zuzüglich der Zollabgaben, anderer Importabgaben, spezieller Verbrauchsteuern sowie anderen Kosten, die aus der Zollabfertigung erwachsen.

Fälligkeit der Steuerschuld, Steuervoranmeldung

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für Unternehmen, die neu gegründet worden sind, wird die unterjährige Periode der unternehmerischen Tätigkeit herangezogen. Berechnungszeitraum und damit Voranmeldungszeitraum ist für Unternehmer mit einem Umsatz von nicht weniger als HRK 300.000 jeweils der Kalendermonat. Die Steuerzahllast muss bis Ende des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats beglichen werden.

Kroatische Unternehmen sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein Vorsteuerabzug für ausländische Unternehmen ist nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich.

Die MWSt ist in monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen vom Unternehmer selbst zu ermitteln. Die Steuererklärung muss bis zum Letzten des auf den Berechnungszeitraum folgenden Monats auf einem vorgeschriebenen Formular eingereicht werden. Die Jahreserklärung ist bis Ende April, kleine Unternehmen/Gewerbetreibende mit vereinfachter Buchhaltung bis Ende Februar des Folgejahres, beim Finanzamt einzureichen. Alle notwendigen Unterlagen und Dokumente müssen fünf Jahre (nach Ablauf des entsprechenden Abrechnungsjahres) aufbewahrt werden.

Vorsteuerabzug

Unternehmen mit Sitz in Kroatien können ihre Eingangsmehrwertsteuer (Eingangsumsatzsteuer) als Vorsteuer geltend machen. Auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Kroatien sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein MWSt-Guthaben wird auf Antrag des Steuerpflichtigen innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung von der Steuerverwaltung ausgezahlt.

4.5. Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer wird durch das Grunderwerbsteuergesetz („Zakon o porezu na promet nekretnina“) geregelt.

Beim Erwerb einer Immobilie durch

- Kauf
- Tausch
- Erbschaft oder Schenkung
- Einlage oder Entnahme aus einer Handelsgesellschaft
- Liquidation- oder Konkursverfahren

oder auf andere Art muss vom Erwerber Grunderwerbsteuer auf den Verkaufswert (Marktwert) der Immobilie gezahlt werden.

Der Steuersatz beträgt 5 %.

Steuerbefreit ist die Einlage von Immobilien in das Nominalkapital (Stammkapital) einer Handelsgesellschaft und der Erwerb von Immobilien durch eine Fusion, Spaltung oder die Übernahme einer Handelsgesellschaft. Mehrwertsteuer und Grunderwerbsteuer schließen einander aus. Bei Umsatz von neuen Gebäuden ist Mehrwertsteuer zu zahlen, bei alten Gebäuden und Grundstücken Grunderwerbsteuer.

4.6. Kommunalsteuern

Einige Steuerarten werden von Gemeinden, Städten und Gespanschaften erhoben. Dazu gehören die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Steuer auf Ferienhäuser, eine gesonderte Kfz-Steuer, die Steuern auf Wasserfahrzeuge, die Steuer auf Glücksspielautomaten und die Verbrauchsteuer.

Einige der Kommunalsteuern sind auch von Ausländern zu entrichten:

- Die Verbrauchsteuer, die von im Gastgewerbe tätigen juristischen oder natürlichen Personen zu entrichten ist, beträgt bis zu 3 % des in einem Gastronomiebetrieb erzielten Getränkeumsatzes.
- Gemeinden und Städte können einen Zuschlag auf die Einkommensteuer erheben („Prirez“/Steuerzuschlag). Für die Stadt Zagreb beträgt dieser Zuschlag 18 % auf den Einkommensteuerbetrag. Die Höhe des Steuerzuschlags ist wie folgt begrenzt:

Stadt Zagreb:	bis 30 %
Städte über 30.000 Einwohner:	bis 15 %
Städte bis 30.000 Einwohner:	bis 12 %
Gemeinden:	bis 10 %

Auf der Website des kroatischen Finanzministeriums/Steuerbehörde http://www.pu.mfin.hr/pretrazivanje/resultsOpen.asp?id=i&file=/public/v_poreza15.asp kann man unter „Stope po gradovima/op?inama“ die aktuelle Höhe des Steuerzuschlags für einzelne Städte entnehmen. Städte, die nicht angeführt sind, erheben keinen Steuerzuschlag.

5. Schiedsgericht für Streitfälle

Aufgrund der langen Verfahrensdauer bei kroatischen Gerichten kann es vorteilhaft sein, für den Fall von Streitigkeiten eine Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag aufzunehmen.

Kroatien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden.

Die Internationale Handelskammer ist eine weltweit vertretene Organisation und hat ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Tipp: Da in vielen Bereichen kroatische Rechtsvorschriften zwingend anzuwenden sind, hat die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes und anzuwendenden Rechts wenig Sinn. Zivilverfahren dauern in Kroatien bereits in erster Instanz sehr lange, so dass die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes in Kroatien – oder eines internationalen Schiedsgerichtes im Ausland (wenn mehrheitlich ausländische Gesellschafter die Anteile halten) – grundsätzlich empfehlenswert ist.

6. Förderungen

EU-Förderungen

IPA Instrument für die Heranführungshilfe (Instrument for Pre-Accession-Assistance)

Das laufende Unterstützungsprogramm der EU für Kroatien ist das umfassende Programm IPA Instrument für die Heranführungshilfe. Für die Jahre 2007 bis 2013 ist IPA mit einem Budget von 11,5 Mrd. EUR ausgestattet und ersetzt die vorherigen Programme Phare, Ispa, Sapard, Cards und die Vorbeitrittshilfe für die Türkei. Dieses Instrument gilt für EU-Beitrittskandidaten (Kroatien, Mazedonien, Türkei) und potentielle Bewerber um eine EU-Mitgliedschaft (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien). Die Mittel fließen nicht direkt an Unternehmen, sondern an die Empfängerländer. Aufträge, die aus solchen Mitteln (mit)finanziert werden, werden durch öffentliche Aufträge vergeben. (Die Zielländer erstellen z. B. Förderprogramme für KMU oder regionale Entwicklungsziele.) Für die alten Programme Phare, Ispa, Sapard etc. gibt es noch auslaufende Ausschreibungen.

Nationale Förderungen

Mit 1. Jänner 2007 ist in Kroatien ein neues Investitionsförderungsgesetz in Kraft getreten, mit dem Ziel, in Regionen mit hoher Arbeitslosenquote neue Arbeitsplätze zu schaffen. Ein Recht auf Förderung haben nunmehr neben neugegründeten Unternehmen auch bereits bestehende Unternehmen, die ihre bisherige Produktion erweitern oder verändern wollen. Die vorgesehenen Fördermaßnahmen stehen in Abhängigkeit von der Investitionssumme, der Anzahl der Neubeschäftigten, sowie der Region wo investiert wird und umfassen u. a. folgende Fördermaßnahmen:

Investitionsförderungen

Kroatien gewährt Investitionsförderungen an Unternehmen, die mindestens 300.000 EUR in Anlagevermögen investieren; die Förderungen sind abhängig von Investitionshöhe und Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze. Die Förderung besteht in einer Reduktion der KöST von 20 Prozent auf 0 bis 10 Prozent für maximal 10 Jahre. Zusätzlich kann eine Befreiung von Zöllen und ein Zuschuss für geschaffene Arbeitsplätze bis zu 4.500 EUR gewährt werden. Für große Investitionsprojekte mit einem Investitionswert von über 15 Mio. EUR und der Schaffung von 100 neuen Arbeitsplätzen kann ein Direktzuschuss von bis zu 5 Prozent der förderungswürdigen Kosten gewährt werden.

Freihandelszonen

Firmen, die in Freihandelszonen registriert sind, zahlen eine reduzierte KöST von 10 Prozent. Zusätzlich gibt es bei Gebäudeinvestitionen von mindestens 137.000 EUR weitere Steuerbefreiungen.

Der Körperschaftssteuersatz in den Freihandelszonen Vukovarsko-Srijemska ist bis zum Jahr 2015 auf null herabgesetzt.

Regionale Steueranreize

In bestimmten Förderungsgebieten (z. B. Vukovar) kann der KöST-Satz auf null, fünf, zehn oder 15 Prozent für eine Periode von zehn Jahren bis 2015 herabgesetzt werden. Vorausgesetzt, es werden bestimmte Beschäftigungseffekte erzielt.

Für nähere Informationen siehe <http://www.ri.co.at/index.php?id=307> oder kontaktieren Sie unsere Förderexpertin:

Ivona Vegar
Raiffeisenbank Austria d.d.
SR Njemacke 2 i 8
HR-1000 Zagreb
Tel.: +385 1 617 4312
E-mail: ivona.vegar@rba.hr

7. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

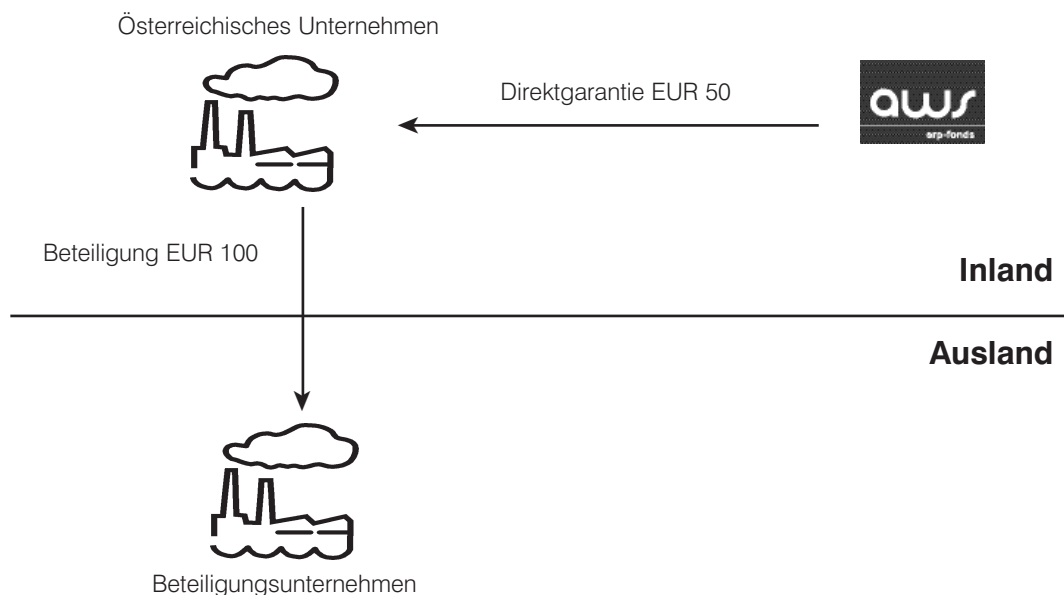
Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit oder ohne Risk-Sharing.

www.awsg.at

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Teilnahmeprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

Direktgarantie zur Abdeckung des Projektrisikos:



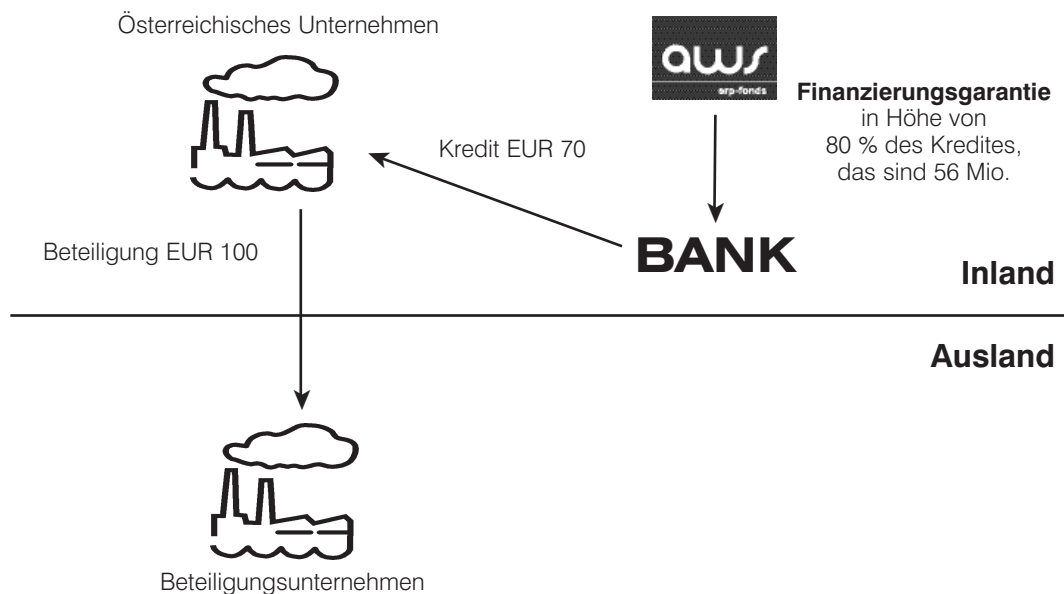
Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktconformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

Finanzierungsgarantie zur Abdeckung des Kreditrisikos:



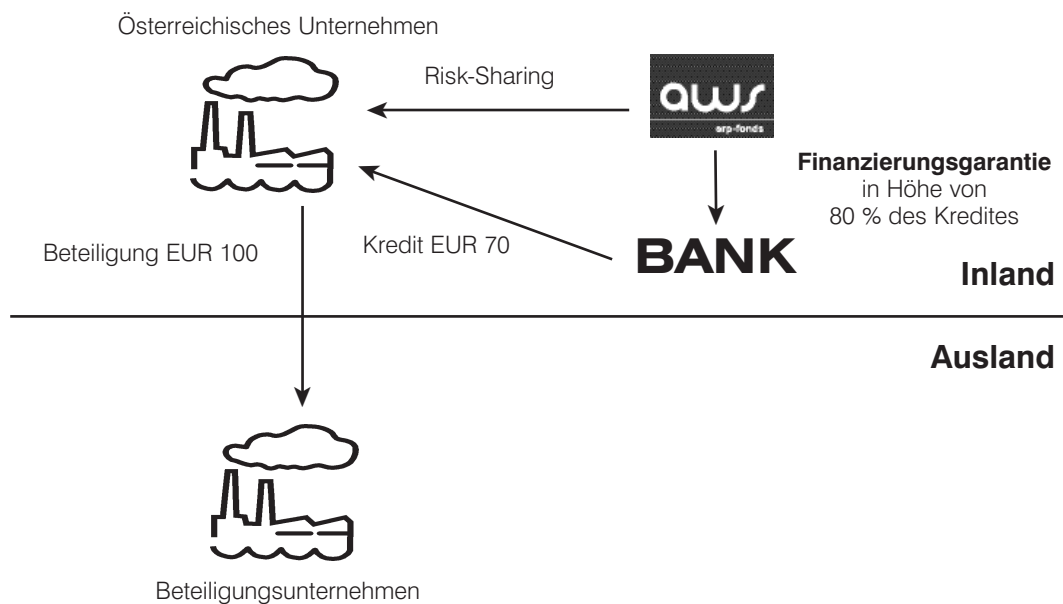
Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMU ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages, bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojektes im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing).

Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk-Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. mittels stark überhöhter Verrechnungspreise).

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing zur Abdeckung des Kreditrisikos und zur Abdeckung des Projektrisikos:



Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk-Sharing (gilt für KMU). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

OeKB Beteiligungsgarantie

Neben der Absicherung von wirtschaftlichen Risiken durch die aws bietet die OeKB die Absicherung von rein politischen Risiken von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften wie Gesellschafterdarlehen ab. Dazu zählen hauptsächlich Enteignung, Zerstörung durch kriegerische Ereignisse oder die nachhaltige Beschränkung der freien Verfügung oder des Transfers von Kreditrückzahlungen, Dividenden, Zinsen etc. Das Angebot an Absicherung steht Investoren aller Größenordnungen zur Verfügung.

Wenn durch das Exportgeschäft bzw. die Auslandsinvestition ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz (z. B.: Export von Waren/Dienstleistungen vorwiegend österreichischen Ursprungs, Dividendenrückflüsse, Zins- und Kapitalrückflüssen, Arbeitsplatzschaffung in Österreich, know-how-Transfer etc.) erbracht wird, ist ein wesentliches Kriterium für eine Haftungsübernahme durch die OeKB erfüllt. Weitere Informationen zur Absicherung von Exporthaftungen des Bundes finden Sie auch direkt auf der OeKB-Homepage (www.oekb.at) bzw. erhalten Sie direkt von den Außenhandelsspezialisten von Raiffeisen (Punkt 11).

Finanzierung von Investitionen im Ausland

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und Auslandsinvestitionen sind ein gutes Risikomanagement sowie attraktive Finanzierungen für Unternehmen unerlässlich. Die OeKB bietet mit den Exportgarantien des Bundes, Wechselbürgschaften und Refinanzierungsmöglichkeiten über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

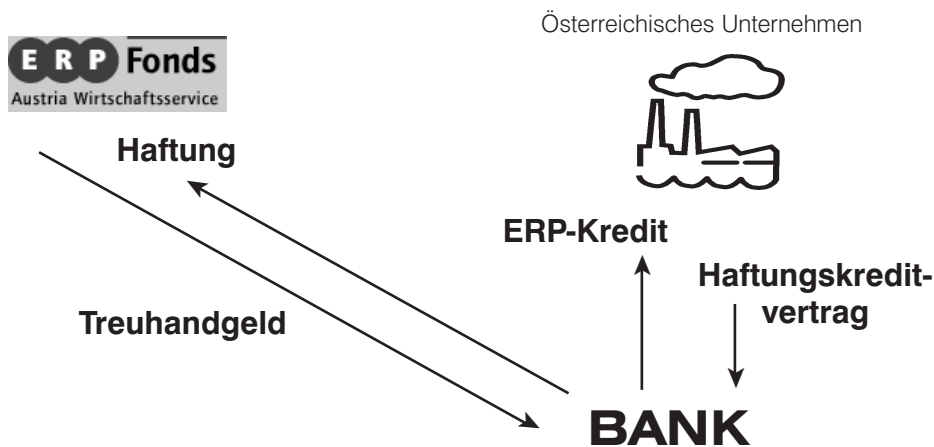
Kreditmittel der OeKB werden dem Investor im Wege seiner Hausbank zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für eine Finanzierung im Exportfinanzierungsverfahren (EFV der OeKB ist eine Wechselbürgschaft des Bundes, eine Bundesgarantie G4 [Beteiligungsgarantie], eine AWS Garantie [Ost West Fonds] oder eine Haftung einer internationalen Organisation wie z. B. der Weltbanktochter MIGA). Die OeKB stellt dem Investor im Ausmaß der mittels obiger Instrumente versicherten Investitionen langfristige Mittel zur Verfügung, deren Rückzahlungsstruktur sich nach den Bedürfnissen des Investors richtet. (Tilgungsfreie Zeiten, endfällig, Rückzahlung angepasst an den voraussichtlichen Cashflow des Auslandsprojektes.)

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die „aws“ (Austria Wirtschaftsservice) angebunden. Das Fondsvermögen stammt aus Kapitalzuwendungen des Marshall-Planes der USA: Der Marshall-Plan (European Recovery Program, kurz ERP) hatte den Wiederaufstieg der Wirtschaft Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zum Ziel. Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland:

- Zielgruppe: Österreichische KMU, Großunternehmen im Rahmen der De Minimis-Grenze (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, die die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine



- Konditionen:
 - max. Betrag EUR 7,5 Mio.
 - Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre, Verzinsung 1,75 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 4 Jahre, Verzinsung 2,25 % p.a. fix
 - Bei einigen Programmen werden auch längere tilgungsfreie Jahre und Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
 - Zinsen und Tilgungen antizipativ
 - Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredites
 - Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.
- Förderungsfähige Projekte:
 - Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
 - Produktions-Joint-Ventures
 - Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)
- Förderungsfähige Kosten:
 - Beteiligungseinlagen
 - Gesellschafterdarlehen
 - Kaufpreis einer Beteiligung
 - direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW-Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint-Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage:

Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

Für Fragen stehen Ihnen gerne unsere Raiffeisen-Spezialisten (siehe letzte Seite, Punkt 11) zur Verfügung.

8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisenbank Austria d.d.

8.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓	✓		✓
Überziehungslinien	✓			

Cash Management lokale Produkte & Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW
(eingeschränkt lt. der Regulierung „Decision on Foreign Currency Payments Within the Country“)
- Auslandszahlungen LW
- Auslandszahlungen FW
- Scheckinkasso (Bankschecks)
- Euroschecks (nur Inkasso)
- Travellerschecks
- Barzahlungen / Behebungen LW
- Barzahlungen / Behebungen FW
(Inländer – nur Tagesgeld)
- An- und Verkauf von Valuten
- Kreditkarten
- Bankkarten

Electronic Banking

- Internet banking
- SWIFT MT 940
- SWIFT MT 101
- MultiCash

Liquiditätsmanagement

- Überziehungslinien
(nur in LW)
- Cash Pooling Zero Balancing
(innerhalb einer oder unterschiedlicher juristischer Personen in LW – intern und extern – in Form eines Dauerauftrages, keine Transfers bei Sollsalden)
- Cash Pooling
Zinskompensation
(nur LW-Konten der RBA)
- Lastschriftinzug
(alle Konten müssen bei der RBA geführt werden)

* ANMERKUNG: Die Bestimmungen gegen Geldwäsche verbieten die Entgegennahme von Bargeld über HRK 105.000,00 von Deviseninländern oder über Eur 15.000,00 von Devisenausländern.

Cash Management Konzern- Produkte & Dienstleistungen

- Cash Management International (CMI)
- CMI@Web
- Central Conversion Solution
- International Account Reporting
- International Disbursement Service
- Intra Group Payments (IGP)
- Cross Border Margin Pooling
- UniCash Mitglied
- SWIFT for Corporates (SCORE)

8.2. Rechtliche & devisaenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- Für Deviseninländer gelten für die Führung von Konten in LW keine Einschränkungen. Die Konten sind Multicurrency-Konten. Deviseninländer können ohne Beschränkungen Konten im Ausland unterhalten, Transaktionen durchführen sowie ausländische Darlehen in Anspruch nehmen.
- Devisenausländer können Multicurrency-Girokonten bei lokalen Banken eröffnen.
- IBAN ist für alle Konten eingeführt.

Auslandszahlungen

- Der Kunde ist nicht verpflichtet, seiner Bank zur Durchführung der Zahlung begleitende Dokumente zu übermitteln. Des Weiteren ist die Bank auch nicht verpflichtet bei Kapitaltransfers zusätzliche Dokumente, die den Zweck der Zahlung nachweisen (z. B.: Rechnungen, Verträge, usw.), zu verlangen. Jedenfalls sind die Kunden verpflichtet sich den Bestimmungen des Fremdwährungsgesetzes zu fügen. Die rechtliche Verantwortung der Transaktionen liegt beim Kunden.
- Es bestehen Beschränkungen bei der Vergabe und Zahlung in FW zwischen inländischen juristischen Personen (lt. „*The Decision on Foreign Currency Payments Within the Country*“).
- Grenzüberschreitende oder internationale Transaktionen zwischen inländischen juristischen Personen und ausländischen juristischen Personen können in Fremdwährung oder in lokaler Währung erfolgen.
- Kapitaltransaktionen können nur in lokaler Währung durchgeführt werden.
- Kunden sind verpflichtet die Steuern und andere Verpflichtungen in Bezug auf Transferzahlungen für Kapitaltransaktionen abzuführen.
- Grenzüberschreitende Zahlungseingänge: inländische juristische Personen können ihre ausländischen Forderungen aus der Geschäftstätigkeit und aus Direktinvestitionen erhalten oder Kredite empfangen.
- Banken dürfen ausländische Forderungen von inländischen Unternehmen kaufen und diese in Fremdwährung zuruckzahlen.
- Deviseninländer können Kredite von Devisenausländern aufnehmen oder Kredite an Devisenausländern gewähren (unabhängig davon, ob es sich um eine juristische Person handelt oder nicht). Kreditgeschäfte müssen entsprechend der „*Decision on the collection of data for compiling balance of payments, external debt and international investment position*“ an die CNB gemeldet werden.
- Deviseninländer sind verpflichtet, alle Investitionen oder substantielle Änderungen der Investitionen (laut „*Decision on the collection of data for compiling balance of payments, external debt and international investment position*“) nach jeder ausländischen Direkt- oder Geschäftsinvestition, oder jeder Direkt- oder Geschäftsinvestition in Kroatien von Devisenausländern der CNB zu melden.
- Keine Restriktionen für inländische Firmen beim Immobilienkauf im Ausland, sofern keine Steuerrückstände in Kroatien bestehen.

- Deviseninländer, die eine Vereinbarung bezüglich Einlagen- oder Transaktionskonten mit ausländischen Finanzinstitutionen getroffen haben, sind verpflichtet diesbezügliche Transaktionen mit Devisenausländern der CNB zu melden (laut „*Decision on the collection of data for compiling balance of payments, external debt and international investment position*“).
- Devisenausländer können unbegrenzt Zahlungen leisten, frei über ihre Konten beauftragen und empfangen.
- Devisenausländern können Finanzkredite mit einer Dauer über 3 Monaten vergeben werden.
- Zahlungen für Abtretungen, Zessionen und Aufrechnungen für ausländische Geschäftsaktivitäten können ungehindert geleistet werden. Die rechtliche Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Transaktionen liegt auf Kundenseite.
- Alle Einschränkungen für Zahlungen und Inkasso von Devisenausländern und Deviseninländern in LW wurden abgeschafft, jedoch verbieten die Geldwäschebestimmungen die Entgegennahme von Bargeld über 105.000,00 HRK von Deviseninländern oder über 15.000,00 EUR von Devisenausländern.

8.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung:
 - National Clearing System (NKS) (Massenzahlungen)
 - Croatian Real Time Gross Settlement System (HSVP)
- Art: Inlandszahlungen in LW
- Art der Zahlung:
 - NKS – Massenzahlungen, Kleinbetragszahlungen
 - HSVP – dringend, Großbetragszahlungen
- Abwicklungsvorgang:
 - NKS – 3 Buchungsläufe täglich
 - HSVP – Echtzeitzahlungen (Cut-Off Zeit für gleichtägige Durchführung 15:00 für papierhafte, 16:00 für elektronische Zahlungen)

Clearing-Mitgliedschaft der Bank

Verpflichtend für alle Banken bei NKS und HSVP

9. Raiffeisenbank Austria d.d.

Bilanzsumme in Millionen EUR	5.860
Geschäftsstellen	84
Mitarbeiter	2.216
Stand per 31.12.2011	

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen Bank International	73,44 %
Raiffeisenbank-Zagreb-Beteiligungsges.m.b.H.	24,48 %
Andere	2,08 %

Die Raiffeisenbank Austria d.d. wurde 1994 als erste ausländische Bank Kroatiens gegründet. Mehr als 15 Jahre danach ist Raiffeisen als eine der ersten Adressen im Land etabliert, nicht nur für große und mittlere Firmenkunden, sondern in den vergangenen Jahren verstärkt auch für Mikrounternehmen und Privatkunden.

Das Geschäftsstellennetz der Raiffeisenbank umfasste zum Jahresende 2010 84 Filialen. Landesweit wurden rund 544.000 Kunden betreut.

Die Ausleihungen an Kunden beliefen sich zum Jahresende auf EUR 3,8 Milliarden. Ihnen standen Kundeneinlagen in Höhe von EUR 3,1 Milliarden gegenüber.

Über mehrere erfolgreiche Tochterunternehmen, darunter die Raiffeisen Leasing d.o.o., der Pensionsfonds Raiffeisen mirovinsko društvo d.d. und die Vermögensverwaltungsgesellschaft Raiffeisen Invest d.o.o., bietet die Raiffeisenbank ihren Kunden eine breite Palette an Dienstleistungen. Verbundene Konzernunternehmen wie die Raiffeisen Bausparkasse tragen ebenfalls maßgeblich zum Erfolg der Raiffeisen in Kroatien bei.

Raiffeisenbank Austria d.d.
Petrinjska 59
1000 Zagreb
Tel.: +386 / 1 / 4566 466
Fax: +386 / 1/ 4811 624

10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisenbank Austria d.d. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist für die Raiffeisenbank Austria d.d.

Wolfgang Wöhry
Tel.: +385 1 4566 – 462
e-mail: wolfgang.woehry@rba.hr

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Bank International AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen Bank International AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Martina Matschy
martina.matschy@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 527

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Wilhelm Schedl
wilhelm.schedl@raiffeisen-burgenland.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 605

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

Notizen

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: